

Checkliste - BITTE in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen. Danke!

Nachname, Vorname (Schüler/Schülerin)

Geb.-Datum

Folgende Unterlagen geben wir für die Schulaufnahme ab:

- Anmeldeformular Schulanmeldung
 - Erklärung zur Sorgeberechtigung gemeinsam
 getrennt
 - Kopie Geburtsurkunde
 - Anmeldung Spätbetreuung (auszufüllen nur bei Bedarf)
 - Schul- Obst/Gemüse (Allergien/Unverträglichkeiten)
ausgefüllt auf Anmeldebogen!
 - Beitrittserklärung Schulverein (wenn gewünscht) Ja / Nein
 - Busfahrkarte online beantragt, **wenn JA** Ja / Nein
- Bushaltestelle: _____
- Wunschkinder: 1. _____
2. _____

Folgende Unterlagen habe ich erhalten und gelesen:

- Belehrung nach §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
- Erlass des Verbots vom Mitbringen von Waffen
- Leitfaden zur Beantragung der Busfahrkarte (HVV-Card)
- allgemeine Infos und Unterrichtszeiten
- Elternbrief zum Masernschutzgesetz

Jesteburg, den _____

Unterschriften der Erziehungsberechtigten

Schulanmeldung zum _____

(Neuanmeldung 1. Klasse - Schulwechsel – Umzug)

Name, Vorname: _____ Bitte Geburtsurkunde in Kopie beifügen!	
Geschlecht:	weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>
Geburtsdatum: _____	Geburtsort: _____
Staatsangehörigkeit: _____	
Welche Sprache sprechen Sie zu Hause?: _____	
Bekenntnis:	ev. <input type="checkbox"/> kath. <input type="checkbox"/> islam <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/>
Anzahl der Geschwister:	1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/>
Anschrift: _____	
Telefon: _____	
Mobil: _____	
E-Mail: _____	
Busfahrkarte bei mehr als 2 km Schulweg (Fußweg) wird von Ihnen (als Eltern) online beantragt unter: Bushaltestelle: _____ <small>(online - www.landkreis-harburg.de - im Kreis auf der linken Seite Dienstleistungen A-Z auswählen S – Schülerfahrtkosten aufrufen - Bei den LINKS finden Sie unten den Online-Fahrkartenantrag der Klassen 1-10)</small>	
Spätbetreuung kostenfrei ab 12:20 – 13:05 : (Anmeldung im Sekretariat)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Frühbetreuung kostenpflichtig ab 07:00 – 08:00 : <small>(Antrag: www.jesteburg.de – Familie – Kinder – Schule – Pädagogischer Mittagstisch – Dokumente – Anmeldung)</small>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Pädagogischer Mittagstisch kostenpflichtig ab 13:05 – 17:00 : <small>(Antrag: www.jesteburg.de – Familie – Kinder – Schule – Pädagogischer Mittagstisch – Dokumente – Anmeldung)</small>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Kindergartenbesuch:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche KiTa: _____	
Darf die GS Jesteburg sich mit dem Kindergarten über Ihr Kind austauschen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Derzeitige Schule: _____	Klasse _____
Anschrift: _____	
Darf die GS Jesteburg sich mit der derzeitigen Schule über Ihr Kind austauschen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Bemerkungen (z.B. Allergien, Einschränkungen, etc. – gilt auch für Schul- Obst/Gemüse): _____ _____	
Notfallnummer: _____	
E-Mail-Adresse: _____	

Weiter bitte auf der Rückseite!

Schulverein; Beitritt erwünscht:

ja / nein

Der Schulverein unterstützt die Grundschule Jesteburg seit vielen Jahren. Er setzt sich für die Schulhofgestaltung, die Fachunterrichtseinrichtung, inklusive Hilfsmittel, Bezuschussung von Klassenfahrten, wenn Familien die Kosten nicht aufbringen können u.v.m. ein.

NEWSLETTER

ja / nein

Wie melde ich mich an?

Bitte in DRUCKBUCHSTABEN

Nachname: _____ Vorname: _____

Email-Adresse: _____

Datenschutz

1. Datenweitergabe an den/die Klassenlehrer/in:

ja / nein

*Ich bin/Wir sind damit **einverstanden**, dass meine/unsere Telefonnummern (privat und Notfallnummer) und E-Mail-Adressen an den/die Klassenlehrer/in weitergegeben werden dürfen.*

2. Schülerbezogene Datenweitergabe:

ja / nein

*Ich bin/Wir sind damit **einverstanden**, dass Daten meines/unseres Kindes wie Telefonnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse innerhalb der Klassengemeinschaft weitergegeben werden dürfen.*

3. Schüler- und Klassenfotos:

ja / nein

Laut Beschluss des Schulelternrates werden jährlich Schüler- und Klassenfotos von einem kommerziellen Fotografen aufgenommen. Aus Datenschutzgründen ist Ihr Einverständnis erforderlich. ***Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/ unser Kind fotografiert wird.***

4. Schülerfotos allgemein:

ja / nein

Veranstaltungen, Klassenfahrten, Ausflügen, etc.. Aus Datenschutzgründen ist Ihr Einverständnis erforderlich. ***Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/ unser Kind fotografiert wird und die Fotos innerhalb der Klassengemeinschaft weitergegeben werden dürfen.***

5. Fotografien: Presse/Homepage

ja / nein

*Ich bin/wir sind damit **einverstanden**, dass mein/ unser Kind bei Presseterminen und/oder für Mitteilungen auf der Homepage der GS Jesteburg fotografiert werden darf und die Fotos veröffentlicht werden dürfen.*

Ausführliche Informationen gemäß Art. 13 ff. zur Datenspeicherung und -verarbeitung (DSGVO) finden Sie auf unserer Homepage unter ***www.gsjesteburg.de > Service > Formulare*** oder als Auslage im Schulsekretariat.

Jesteburg, den _____

Unterschriften der Erziehungsberechtigten

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Schüler / Schülerin: _____

<u>Mutter</u>		<u>Vater</u>	
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Straße: /Nr:		Straße: /Nr:	
PLZ / Ort:		PLZ / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
Email:	_____	Email:	_____
Sorgerecht:	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	Sorgerecht:	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.			

Ort, Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin / der Schüler lebt überwiegend bei

- der Mutter (Die Mutter informiert den Vater über die schulischen Angelegenheiten.)
- dem Vater (Der Vater informiert die Mutter über die schulischen Angelegenheiten.)
- _____

Die Schule soll beide Elternteile getrennt informieren

VOLLMACHT

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

- Das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich Frau Herrn _____
(Name der Mutter oder des Vaters bei der/dem die Schülerin/der Schüler lebt)

Die Interessen meiner Tochter meines Sohnes _____
(Name der Schülerin/des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der Grundschule Jesteburg zu vertreten.
 Die Informationen über die schulischen Angelegenheiten werden unter den Eltern ausgetauscht.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

 Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils,
 bei dem die Schülerin/der Schüler **NICHT** lebt.

Anmeldung zur Spätbetreuung

1. Klasse

(Der Unterricht für Erstklässler endet um 12.00 Uhr!)

Hiermit melde ich mein Kind

_____ Klasse _____

ab dem _____

verbindlich zur Spätbetreuung (12.20 – 13.05 Uhr)

für **die gesamte Woche** an.

**Bei Krankheit / vorzeitiges Abholen bitte im Schulbüro
und beim Klassenlehrerteam abmelden. Danke!**

Bemerkungen:

Jesteburg, den _____
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)



Beitrittserklärung

Hiermit beantrage/n ich/wir die Mitgliedschaft im **Schulverein Jesteburg e.V.**

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

Email: _____

Name des(r) Kindes(r) _____

Hiermit erteile/n ich/wir dem **Schulverein Jesteburg e.V.** mein/unser Einverständnis, den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € ____ jährlich zum i.d.R. 15.09. vom unten genannten Konto einzuziehen. (Mindestbeitrag 12 € pro Jahr)

Die Mitgliedschaft kann bis zum 31. Juli des jeweils laufenden Jahres schriftlich gekündigt werden. Nach Bearbeitung der Beitrittserklärung erhalte/n ich/wir eine Bestätigung per Email.

Diese Einzugsermächtigung erlischt mit der formgerechten Kündigung der Vereinsmitgliedschaft oder bei schriftlichem Widerruf.

Name des Kontoinhabers:

IBAN:

BIC: _____

Datum / Unterschrift

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) | <ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|---|--|

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien | <ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien |
|---|--|

Tabelle 3: **Besuchsverbot und Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | <ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|---|---|

Zur Information an die Eltern

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.4.2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679; SVBl. 11/2008 S.388) - VORIS 22410 -

Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
 2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
 3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
 4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
 5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
 6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
 7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.
- Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
 9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

Hinweise zum Ausstellungsverfahren von HVV-Schülerfahrkarten

Für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler werden vom Landkreis Harburg elektronisch auslesbare Fahrkarten (HVV-Card) ausgegeben.

Hierfür bitten wir um Nutzung des Onlineformulars:

1. Bitte rufen Sie die Internetseite des Landkreises Harburg auf
 - ◆ **www.landkreis-harburg.de**
 - ◆ im Kreis auf der linken Seite **Dienstleistungen A-Z** auswählen
 - ◆ **S – Schülerfahrkosten** aufrufen
 - ◆ Bei den LINKS finden Sie unten den **Online-Fahrkartenantrag der Klassen 1-10**
2. Bitte laden Sie ein gut erkennbares, aktuelles Foto Ihres Kindes in Passbildqualität (kein Ganzkörperfoto) im jpeg-Format hoch. Wenn alle Angaben vollständig sind, klicken Sie auf **weiter** und **absenden**.

Bitte stellen Sie den Antrag spätestens:

für künftige Erstklässler: jeweils bis zum 01.04. des Einschulungsjahres (auch falls die Schuleingangsuntersuchung noch nicht stattgefunden haben sollte)

bei Wechsel nach dem vierten Schuljahrgang in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule: nach Anmeldung an der neuen Schule innerhalb einer Woche

bei Neuaufnahme im bereits laufenden Schuljahr innerhalb einer Woche nach Anmeldung

Die Anspruchsvoraussetzungen sind auf der Internetseite aufgelistet.

Die Ausgabe der HVV-Card erfolgt über die Schule. Bei verspäteter Antragstellung kann nicht gewährleistet werden, dass die HVV-Card rechtzeitig ausgehändigt werden kann. Eventuell dadurch entstehende Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Die HVV-Card wird generell bis zum Ende des Schulbesuchs an der vorgenannten Schule gelten. Ein erneuter Antrag ist im Folgejahr daher nicht erforderlich. Der Ablauftag wie auch der Geltungsbereich wird auf der HVV-Card nicht erkennbar sein. Nähere Informationen folgen mit Aushändigung der HVV-Card.

Wichtig: Bei Umzug ist kurzfristig ein neuer Antrag zu stellen. Sollte eine Änderung nicht oder verspätet mitgeteilt worden sein, ist der Landkreis berechtigt, Ihnen die Kosten für die Zeit einer unberechtigten Nutzung in Rechnung zu stellen.

N U R für den Fall, dass keine Internetnutzung möglich ist, besorgen Sie sich bitte ein Antragsformular in der Schule und geben Sie dieses mit einem Foto versehen bis zu den oben genannten Terminen in der Schule ab.

Landkreis Harburg, Abt. Schule/ÖPNV/Sport, Schloßplatz 6, 21423 Winsen

Allgemein

Sollten Sie Fragen haben, können Sie uns montags bis freitags in der Zeit von 7:45 bis 12.30 Uhr telefonisch unter 04183 – 3548 erreichen. Falls wir mal nicht ans Telefon gehen können, hinterlassen Sie uns bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie uns eine Email mail@gsjesteburg.de.

Krankmeldung

Sollte Ihr Kind krank sein, melden Sie Ihr Kind bitte spätestens bis 8.00 Uhr im Sekretariat wie folgt ab:

- per Email: krankmeldung@gsjesteburg.de
- per Telefon: 04183–3548 (hinterlassen Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter)

Unterrichtszeiten

07:00 – 08:00	Frühbetreuung <i>kostenpflichtig</i> Anmeldung über die Samtgemeinde Jesteburg (kinderbetreuung-jesteburg@lkharburg.de)
07:40 – 08:25	Frühstunde (z.B. AGs, Chor, Fördermaßnahmen)
08:15 – 08:25	Offene Eingangsphase
08:30 – 10:00	1./2. Unterrichtsstunde
10:00 -- 10:30	Erste Hofpause
10:30 – 12:00	3./4. Unterrichtsstunde
12:00 – 12:20	Zweite Hofpause
12:20 – 13:05	5. Unterrichtsstunde für 3. und 4. Klassen Mo – Fr für 2. Klassen Mo - Do Spätbetreuung 1. Klasse Mo – Fr 2. Klasse Fr (Spätbetreuung 12:20 – 13:05 <i>kostenfrei</i>) <i>Anmeldung im Sekretariat</i>
13:05 – 17:00	Pädagogischer Mittagstisch <i>kostenpflichtig</i> Anmeldung über die Samtgemeinde Jesteburg (kinderbetreuung-jesteburg@lkharburg.de)

Liebe Eltern,

am 1. März 2020 ist das sogenannte Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass nun alle Personen, die in Kindertagesstätten und Schulen betreut werden oder dort tätig sind, einen Schutz gegen Masern nachweisen müssen. Dies muss der Einrichtungsleitung gegenüber nachgewiesen werden. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, dürfen wir ihr Kind nicht aufnehmen.

Bitte sorgen Sie daher noch vor der Aufnahme für einen entsprechenden Schutz. Kinder im Alter von einem Jahr benötigen mindestens eine Impfung. Spätestens ab dem 2. Geburtstag sind zwei Impfungen empfohlen und nach dem Gesetz auch vorgeschrieben.

Sie haben mehrere Möglichkeiten uns gegenüber den Nachweis zu führen.

1. Sie zeigen uns den Impfpass des Kindes und wir kontrollieren ihn nur im Hinblick auf die Masernimpfungen.
2. Sie zeigen uns eine ärztliche Bescheinigung über den Schutz gegen Masern oder auch über eventuelle Gegenanzeigen, dass Ihr Kind aus ärztlicher Sicht nicht geimpft werden kann.
3. Sie zeigen uns eine Bescheinigung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung oder einer staatlichen Stelle, die die Kontrolle bereits durchgeführt hat.

Wir werden den Nachweis im Original überprüfen und lediglich in der Akte des Kindes dokumentieren, dass er vorgelegt wurde. Eine Kopie des Impfpasses oder der Bescheinigung ist nicht erforderlich.

Das Gesetz unterscheidet in

1. Personen, die nach dem 1. März 2020 zum ersten Mal eine Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche besuchen oder dort tätig werden wollen und
2. Personen, die am 1. März 2020 bereits in einer Einrichtung betreut werden oder dort tätig sind.

Die erste Gruppe darf ohne Nachweis erst gar nicht aufgenommen oder tätig werden, die zweite Gruppe muss uns, also der Einrichtungsleitung, gegenüber bis zum 31. Juli 2021 einen der oben genannten Nachweise vorlegen. Wird er bis dahin nicht erbracht, müssen wir die personenbezogenen Daten dem Gesundheitsamt melden. Von dort hören Sie dann alles Weitere. Mit dieser Frist haben Sie genügend Zeit, erforderliche Impfungen nachzuholen.

Die Vorlage über den Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Impfberatung vor Erstaufnahmen in eine Kindergemeinschaftseinrichtung ist weiterhin erforderlich und wird durch das Masernschutzgesetz nicht ersetzt.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

gez. Bettina Fritsche
Rektorin



Informationsblatt zur Flexibilisierung des Einschulungstermins (Stand: Februar 2020)

1. Beginn der Schulpflicht

Die Schulpflicht beginnt in dem Schuljahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet.

Die Möglichkeit der Einschulung von „Kann“-Kindern, die erst nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, bleibt erhalten.

2. Flexibilisierung des Einschulungstermins

Für Kinder, die in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Sie muss nicht begründet werden. Es handelt sich um die Kinder, die in dem Zeitraum vom 2. Juli bis zum 1. Oktober ihren sechsten Geburtstag haben.

3. Regelung für Grundschulen mit Eingangsstufe oder Grundschulen mit einem Schulkindergarten

Die Möglichkeit des Aufschiebens des Schuleintritts gilt auch bei Grundschulen mit Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 NSchG) und Grundschulen mit einem Schulkindergarten (§ 6 Abs. 3 NSchG).

4. Umentscheidungen nach dem 1. Mai

Der Stichtag 1. Mai verbietet es der Schule nicht, Kinder noch nach diesem Termin aufzunehmen, wenn sich die Erziehungsberechtigten noch umentscheiden sollten. Sie haben bei schuldhafter Versäumnis der Frist allerdings keinen Rechtsanspruch mehr auf die sofortige Einschulung (bzw. im umgekehrten Fall, bei Versäumung der Frist, auf „Aufschieben“).

5. Anrechnung des Aufschiebens des Schulbesuchs auf die Mindestschulzeit

Bei dem Beginn der 9-jährigen Mindestschulzeit im Primarbereich und Sekundarbereich I nach § 66 Satz 3 NSchG ist auf die Einschulung abzustellen.

6. Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung

Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der Möglichkeit des Aufschiebens des Schulbesuchs Gebrauch machen, müssen wie gehabt weiterhin an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG). Diese ist eine der Grundlagen für Eltern und für Schulleitung für eine Beratung und Entscheidungsfindung über den Zeitpunkt der Einschulung – auch für den Fall, dass Erziehungsberechtigte sich noch anders entscheiden. Die Schulleitung benötigt eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für eine eventuelle Zurückstellung nach § 64 Abs. 2 NSchG.

Wenn bei der Schuleingangsuntersuchung festgestellt wird, dass die Kinder die Schulfähigkeit aufweisen, müssen diese Kinder im Jahr vor der Einschulung kein zweites Mal vorgestellt werden.

7. Anforderungen an die Erklärung

Die Erklärung ist von beiden sorgeberechtigten Elternteilen abzugeben. Steht das Sorgerecht nur einem Elternteil zu, so genügt die Erklärung dieses Elternteils.

8. Verbleib der Kinder, deren Einschulung um ein Jahr hinausgeschoben wird

Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der flexiblen Neuregelung Gebrauch machen und für die der Schulbesuch um ein Jahr hinausgeschoben wird, haben bis zu ihrem Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Umfang von mindestens vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Der örtliche Träger und die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, haben ferner darauf hinzuwirken, dass je nach Bedarf in zumutbarer Entfernung Kindertagesstätten angeboten werden, die ganztags betreuen oder zumindest eine tägliche Betreuungszeit von wenigstens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche anbieten.

Ob ein Kind, dessen Erziehungsberechtigten von der Flexibilisierung des Einschulungstermins Gebrauch machen, in seiner bisherigen Einrichtung weiter betreut werden kann, obliegt den Entscheidungen des Trägers der Kindertageseinrichtung und des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe.